

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Robert L. [REDACTED] in M. [REDACTED], M. [REDACTED]
Straße [REDACTED]

Antragstellers, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

die Stadt Mülheim a.d. Ruhr, gesetzlich vertreten durch
den Rat der Gemeinde,

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Schadensersatzes und Verschaffung des Pachtbesitzes
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 3. Mai
1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche
sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepen-
brock beschlossen:

Die Erinnerung des Antragstellers gegen
die Kostenrechnungen des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle vom 7. Februar 1957 und
2. April 1957 werden gebührenfrei zurückge-
wiesen.

G r ü n d e :

Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin des in M. [REDACTED]
[REDACTED], M. [REDACTED] Straße [REDACTED], gelegenen Bauernhofes, den sie
für die Zeit vom 1. November 1937 bis zum 31. Oktober 1950

an den Antragsteller verpachtet hatte. Da dieser Mitglied der NSDAP gewesen war, erklärte die Antragsgegnerin den Pachtvertrag zum 31. Oktober 1945 für beendet. Nachdem der Antragsteller im Januar 1946 in Haft genommen worden war, veranlaßte die Antragsgegnerin die Räumung des Hofes zum 15. März 1946.

Nach seiner Entlassung aus der Internierungshaft und dem Abschluß seines Entnazifizierungsverfahrens hat der Antragsteller bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) beantragt, die Antragsgegnerin zur Verschaffung des Pachtbesitzes an dem Hofe M [REDACTED] Straße [REDACTED] zu verurteilen und seinen Anspruch auf Ersatz allen Schadens, der ihm dadurch entstanden sei und entstehen werde, daß ihm der Pachtbesitz des Hofes entzogen worden sei, dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Das Amtsgericht hat unter Zurückweisung des Antrages im übrigen die Antragsgegnerin verurteilt, dem Antragsteller den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erlitten habe, daß sie ihm in der Zeit vom 8. Januar 1948 bis zum 30. Juni 1949 nicht den Besitz an dem Pachthof verschafft habe.

Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde des Antragstellers durch Beschluß vom 10. Oktober 1956, der diesem am 31. Oktober 1956 zugestellt worden ist, zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 16. November 1956, der am 19. November 1956 bei dem Bundesgerichtshof eingegangen ist, Rechtsbeschwerde eingelegt und gleichzeitig um Bewilligung des Armenrechts nachgesucht. Zur Be-

- 3 -

gründung der Zulässigkeit des von dem Oberlandesgericht nicht zugelassenen Rechtsmittels hat der Antragsteller ausgeführt, daß der ihm entstandene Schaden die Beschwerdesumme von 6000 DM weit übersteige. Der erkennende Senat hat dem Antragsteller das Armenrecht durch Beschluß vom 12. Dezember 1956 versagt, weil die Voraussetzungen des § 24 LwVG für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht gegeben bzw. nicht dargetan seien. Auf Rückfrage des Antragstellers, inwiefern die Voraussetzungen des § 24 LwVG als nicht gegeben anzusehen seien, ist dem Antragsteller auseinandergesetzt worden, daß im vorliegenden Falle nur die Abweichungsrechtsbeschwerde in Frage kommen könne, eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG aber in der Rechtsbeschwerdebegründung nicht geltend gemacht worden sei. Der Antragsteller hat daraufhin durch einen am 30. Januar 1957 eingegangenen Schriftsatz vom 29. Januar 1957 die Rechtsbeschwerde zurückgenommen.

Nach Festsetzung des Geschäftswertes auf 50 000 DM hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in der Kostenrechnung vom 7. Februar 1957 Gerichtskosten in Höhe von 375,20 DM in Ansatz gebracht.

Noch vor Rücknahme der Rechtsbeschwerde vom 16. November 1956 hat der Antragsteller durch Schriftsatz vom 9. Januar 1957 - eingegangen am 10. Januar 1957 - erneut Rechtsbeschwerde eingelegt und die Rechtzeitigkeit der Rechtsmittelinlegung damit begründet, daß bei der Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt und die Rechtsbeschwerdefrist daher noch nicht abgelaufen sei. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde hat der Antragsteller in dieser Rechtsbeschwerde-



schrift mit Abweichungen von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone und des Bundesgerichtshofs begründet. Diese zweite Rechtsbeschwerde hat der Antragsteller durch Schriftsatz vom 21. Februar 1957 zurückgenommen, nachdem er durch Verfügung vom 18. Januar 1957 darauf hingewiesen worden war, daß nach dem Inhalt der Gerichtsakten die Zustellung der Beschwerdeentscheidung mit Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich verfügt worden und ein Empfangsbekenntnis des Rechtsanwalts Dr. Heinemann vorhanden sei, nach dem ihm der Beschluß vom 10. Oktober 1956 mit Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt worden sei.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat für das zweite Rechtsbeschwerdeverfahren in der Kostenrechnung vom 2. April 1957 Gerichtskosten und Auslagen in Höhe von 375,60 DM in Ansatz gebracht.

Der Antragsteller wendet sich gegen die letztgenannte Kostenrechnung. Er meint, es habe sich nicht um eine neue selbständige Rechtsbeschwerde, sondern nur um die für notwendig gehaltene Ergänzung der ursprünglichen Rechtsbeschwerdeschrift gehandelt, so daß nur die Kosten einer Rechtsbeschwerde hätten in Ansatz gebracht werden dürfen. Der Antragsteller beantragt weiter, die Kosten der ersten Rechtsbeschwerde niederzuschlagen, weil er, wie er durch ein Armenattest nachgewiesen habe, arm und daher zur Zahlung der Kosten nicht in der Lage sei.

Der Erinnerung des Antragstellers war der Erfolg zu versagen.

Der Auffassung des Antragstellers, es habe sich bei der Eingabe vom 9. Januar 1957 nicht um eine neue selbst-

ständige Rechtsbeschwerde gehandelt, kann nicht beigetreten werden. Sie stellt sich schon nach ihrer äußeren Form als eine zweite Rechtsbeschwerde dar; denn in ihr ist ausdrücklich gesagt, daß gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts vom 10. Oktober 1956 Rechtsbeschwerde eingelegt werde, und es sind in ihr auch die Rechtsbeschwerdeanträge gestellt. Hiervon abgesehen war eine Anfechtung des Beschlusses vom 10. Oktober 1956 - wenn überhaupt - zu diesem Zeitpunkt nur noch durch Einlegung einer neuen Rechtsbeschwerde möglich. Die Rechtsbeschwerde vom 16. November 1956 war nämlich unzulässig, da sie nicht mit einer Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG, auf welche die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach Lage des Falles allein hätte gestützt werden können, sondern damit begründet worden war, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000 DM übersteige, worauf es seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen am 1. Oktober 1953 nicht mehr ankommt, da sich die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde seitdem ausschließlich nach den Vorschriften des § 24 LwVG bestimmt. Die erste Rechtsbeschwerde konnte auch im Januar 1957 nicht mehr wirksam ergänzt werden, da die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist am 19. Dezember 1956 abgelaufen war und die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG spätestens bis zu ihrem Ablauf hätten dargetan werden müssen. Der der ersten Rechtsbeschwerde anhaftende Mangel konnte also nicht dadurch beseitigt werden, daß in der Rechtsbeschwerdeschrift vom 9. Januar 1957 Abweichungen des Beschwerdegerichts von Entscheidungen anderer Gerichte behauptet wurden. Die Absicht des Antragstellers bzw. seines Vertreters, eine zweite Rechtsbeschwerde einzulegen, ergibt sich auch daraus, daß die Rechtzeitigkeit dieser Rechtsmittelleinlegung in der Rechtsbeschwerdeschrift vom 9. Januar 1957 be-

sonders begründet worden ist; denn das hätte sich erübrigt, wenn es sich lediglich um eine Ergänzung der Rechtsbeschwerdebegründung vom 16. November 1956 gehandelt hätte, da die fristgerechte Einlegung der ersten Rechtsbeschwerde feststand. Es ist nach alledem nicht zu beanstanden, daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle von der Einlegung zweier Rechtsbeschwerden ausgegangen ist und die Gebühren und Auslagen für zwei getrennte Verfahren in Ansatz gebracht hat.

Dem Antrag auf Niederschlagung der entstandenen Gebühren und Auslagen konnte nicht stattgegeben werden. Es dürfte zwar zutreffen, daß der Antragsteller sich in dürftigen Vermögensverhältnissen befindet und die entstandenen Kosten für ihn eine kaum tragbare Last darstellen. Das kann aber nach Lage der Sache die Nichterhebung der Gebühren und Auslagen nicht rechtfertigen. Nach § 33 LwVG finden in Landwirtschaftssachen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften der Kostenordnung Anwendung. Nach § 15 KostO sind Gebühren und Auslagen dann nicht zu erheben, wenn sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären. Eine unrichtige Behandlung der Sache durch das Gericht liegt hier nicht vor. Bei Zurücknahme eines Antrages kann nach § 15 KostO Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Voraussetzungen für eine Nichterhebung der Kosten in der Person des Antragstellers gegeben sind. Entscheidend ist, daß dieser, wie es § 29 LwVG vorschreibt, bei Einlegung der beiden Rechtsbeschwerden durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Dieser hätte wissen müssen, daß es seit dem 1. Oktober 1953 nicht mehr auf den Wert des Beschwerdegegenstands ankam, sondern die Zulässigkeit der

Rechtsbeschwerde seitdem davon abhängig ist, daß einer der Fälle gegeben ist, in denen § 24 LWVG die Rechtsbeschwerde zuläßt. Wenn der Vertreter des Antragstellers mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen wäre, hätte er die in der zweiten Rechtsbeschwerde behauptete Abweichung bereits in der ersten Rechtsbeschwerdebegründung geltend machen müssen. Daß dies unterblieben ist, ist umsoweniger zu entschuldigen, als nach dem Inhalt der Gerichtsakten dem Vertreter des Antragstellers mit der Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts auch eine Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden ist, aus der sich ergab, unter welchen Voraussetzungen diese Entscheidung mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden konnte. Auch die Einlegung der zweiten Rechtsbeschwerde ist nicht zu entschuldigen. Der Vertreter des Antragstellers hat in diesem Falle die Rechtzeitigkeit der Rechtsmitteleinlegung daraus hergeleitet, daß die Beschwerdeentscheidung ihm ohne Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden sei. Ehe er zum zweiten Male Rechtsbeschwerde einlegte, hätte er sorgfältig prüfen müssen, ob ihm die Beschwerdeentscheidung ohne Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden war. Diese Möglichkeit bestand ohne weiteres durch Einsichtnahme in die Gerichtsakten, die das Empfangsbekenntnis des Vertreters des Antragstellers enthalten, nach dem ihm die Beschwerdeentscheidung nebst Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden ist. Auch bei der zweiten Rechtsbeschwerdeeinlegung ist der Vertreter des Antragstellers danach nicht so verfahren, wie es füglich von ihm hätte erwartet werden dürfen. Wären die beiden Rechtsbeschwerden nicht zurückgenommen worden, so hätten sie als unzulässig verworfen werden müssen. Dabei würde der Senat die sich hier aufdrängende Frage zu prüfen gehabt haben, ob unter Anwendung des § 45 Abs 2 LWVG und des § 102 ZPO in beiden Fällen dem Ver-

treter des Antragstellers persönlich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen seien. Bei dieser Sachlage bestand keine Veranlassung, gemäß § 42 Abs 1 Satz 1 LWVG anzuordnen, daß hier von der Erhebung der entstandenen Kosten abgesehen wird.

Nach alledem war die Erinnerung als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock